

Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 27. April 2023, im Rathaussitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.04.2023 per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Harald Riemer

Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Erik Hofreiter

geschäftsführender Gemeinderat DI Walter Brandhofer

„- Martin Jandl

„- Birgit Ressler, MBA

„- Josef Fuchs

„- Christian Müller

„- Manuel Brunner ab 19.10 Uhr

Gemeinderat Ing. Christian Erber

„- Andrea Falch

„- Daniel Fallmann

„- Ignaz Gindl

„- Michael Gindl

„- Johann Hofmarcher

„- Stefan Hörhan

„- Robert Wagner

„- Erich Wurzenberger

„- Tamara Elbaky

„- Friedrich Buxhofer

„- Petra Fuchs

„- Barbara Pflügl

„- Marco Sturmlechner

„- Elisabeth Rinner

„- Elisabeth Prämer

Entschuldigt abwesend: gfGR Hildegard Ressler, GR Margareta Fahrnberger,
GR Elfriede Höhlmlüller, GR Bernhard Ebner, GR Thomas Salzmann

Schriftführer: Annemarie Kastenberger

Bürgermeister Harald Riemer führt den Vorsitz.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

- 1. Protokollgenehmigung von 01.03.2023**
- 2. Straßenbau 2023 - Folgeauftrag Traunfellner Schauboden**
- 3. Kindergartenausbau – Grundsatzbeschluss**
- 4. Bauhof Heizung**
- 5. Schule/Musikschule/Sporthalle - Schließanlage elektronisch**
- 6. Sporthalle – Sanierung E-Verteileranlage**
- 7. Feuerwehrhaus Purgstall - Sanierung E-Verteileranlage**
- 8. Freiwillige Feuerwehr Purgstall**
 - a) Ankauf HLF 3**
 - b) Vereinbarung FF-Purgstall**
- 9. Primärversorgungszentrum – PVZ - Wartungsvertrag Schiebetür**
- 10. Wasserversorgungsanlagen Feichsenstraße – Bauabschnitt 18 – Sondernutzungsvertrag**
- 11. Abwasserbeseitigungsanlage Feichsenstraße – Bauabschnitt 19 – Sondernutzungsvertrag**
- 12. Republik Österreich – Sanierung Feichsenstraße – Abwasserbeseitigungsanlage Vertrag Benützung öffentliches Wassergut – 832/1, KG Purgstall**
- 13. Netz Niederösterreich GmbH – Trafostation Franz-Eder-Straße - Dienstbarkeitsvertrag**
- 14. Schwellenwertverordnung nach Bundesgesetz 2018**
- 15. Parkraumüberwachung – Österreichischer Wachdienst**
- 16. Gastgärten im Ortszentrum – Sonnenschirme - Richtlinien**
- 17. Wirtschaftsförderung - Änderung Richtlinien**
- 18. Ökologische Wohnbauförderung – Änderung Richtlinien**
- 19. Hypo Noe Gruppe Bank AG – Konditionenangebot**
- 20. Essen auf Räder – Tarifierhöhung**
- 21. Schulische Nachmittagsbetreuung – Mittagstarif**
- 22. Badpreise 2023**
- 23. „Tour of Austria“ – Österreich Radrundfahrt**
- 24. Bericht des Prüfungsausschusses**

Bgm. Harald Riemer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46, Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt Bürgermeister Harald Riemer folgende Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der „Nichtöffentlichen Sitzung“ aufzunehmen:

Top 7) Real 5.0 GmbH – Teillöschungserklärung

Top 8) Dorrer GmbH – Kaufvertrag - Grdstk. 782/1, KG Purgstall

Dies wird sodann einstimmig genehmigt.

1. Protokollgenehmigung von 01.03.2023

Da es keine Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 01.03.2023 gibt,

gilt es als genehmigt.

2. Straßenbau/Abwasserbeseitigungsanlage - Schauboden - Folgeauftrag Traunfellner

Antrag:

Die Fa. Traunfellner Gesellschaft m.b.H., 3270 Scheibbs soll mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage und Straßenbau für die Siedlung Schauboden lt. Angebot Nr. 21-31-725 vom 30.11.2021 beauftragt werden.

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe wie folgt:

Auftragsumfang: Folgeauftrag für Bereich Schauboden lt. Gesamtangebot v. 30.11.2021

Auftragssumme: Teilangebot Bereich Schauboden:

ABA	€ 56.222,43
<u>Straßenbau</u>	<u>€ 101.510,14</u>
Gesamt	€ 157.732,57
<u>20% Ust.</u>	<u>€ 31.546,51</u>
Gesamtauftragssumme	€ 189.279,08

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

gfGR Manuel Brunner betritt den Sitzungssaal.

3. Kindergartenausbau – Grundsatzbeschluss

Am 16.03.2023 fand eine Verhandlung betreffend Feststellung des Bedarfes sowie des Raumerfordernisses und der Eignung der angebotenen Räumlichkeiten und Liegenschaften für die Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund der „Kinderbetreuungsoffensive statt (siehe Beilage).

Ergebnis der Verhandlung:

Die Vertreter der NÖ Landesregierung kommen zu dem Ergebnis, dass entsprechend der aktuellen erhobenen Zahlen und Daten, aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes per 17.11.2022 im Zusammenhang mit der „Kinderbetreuungsoffensive“,

- der **Bedarf für 1 zusätzliche Gruppe** (12. Kindergartengruppe), ab dem Kindergartenjahr 2024/25 dauerhaft gegeben ist.
- dass der **Kindergarten I**, Pöchlarn Straße 52, für die **Erweiterung um die 8. Kindergarten-gruppe**, unter Verwendung der Räumlichkeiten der bestehenden Tagesbetreuungseinrichtung, geeignet ist
- das „**Huglhaus**“ (Parz.Nr. .41 und 388) in der Pöchlarn Straße 19 mit einem Gesamtausmaß von 763 m² ist für die Verlegung und den Einbau bzw. **Neuerrichtung der eingruppigen Tages-betreuungseinrichtung mit späterer Erweiterungsmöglichkeit um eine zweite Gruppe**, bei entsprechender Planung, grundsätzlich geeignet.

Förderungen

a) NÖ Schul- und Kindergartenfonds:

- Gefördert werden Bauvorhaben im Rahmen der Kindergartenoffensive mit **48,6 %** (statt 27 %) Förderung der anerkannten Baukosten (abzüglich einer allfälligen 15a-Förderung für zusätzliche Kindergarten- bzw. TBE-Kleinkindgruppen (Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 15 Jahren).

- halbjährliche Auszahlung nach Vorlage der Schlussrechnung
- bauliche Provisorien werden mit 25 % Direktzuschuss gefördert, welcher bei einem Fixum mit der SKF-Förderung für das neue Projekt gegenverrechnet wird.
- Förderrichtlinien sind **befristet bis 31.12.2027**.

b) 15a-Förderungen:

- Zuschuss zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots im Rahmen der Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (gültig für Kiga-Jahr 2022/23 bis 2026/27)

c) Kommunales Investitionsprogramm:

- Fördermöglichkeiten des neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023

Antrag:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, das Bauvorhaben „Neuerrichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung“ am Areal des angekauften Huglhauses (Parz.Nr. 41 und 388), Pöchlerner Straße 19, zu errichten. Zunächst soll eine Gruppe komplett ausgestattet werden, baulich aber schon eine zweite Gruppe mitgeplant und miterrichtet werden.

Weitere Schritte:

Zu Beginn der Planung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin und der Abteilung Landeshochbau herzustellen.

Vorlage bei der Abteilung Landeshochbau: Einreichplan, Baubeschreibung, Objektdatenblatt, Kubaturberechnung, Kostenberechnung

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Bauhof Heizung

Antrag:

Es liegen Angebote der Fa. F&G Haustechnik, Eschenstraße 1-3, 3251 Purgstall, Fa. Bruckner Haustechnik, Hochrießer Str. 41, 3251 Purgstall und Fa. Maitz, Klenkstraße 5, 3250 Wieselburg vor:

Heizung	F&G	Bruckner	Maitz
Pelletsanlage 56 kW mit Vakuumsaugsystem	21 082,11	28 415,12	46 330,00
Anschlußmaterial	3 014,17		
Heizlüfter samt Anschlußmaterial	2 644,69		
Heizkörper samt Zubehör	4 920,69		
Deckenstrahlplatten	5 017,53	3 288,60	
Rohr- und Kleinmaterial		4 609,98	
Montage 80h	8 080,00	9 928,30	
	44 759,19	46 242,00	46 330,00
5% Nachlass	2 237,96		
	42 521,23		
	8 504,25	9 248,40	9 266,00
Gesamtauftragssumme	51 025,48	55 490,40	55 596,00

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. F & G Haustechnik, Eschenstraße 1-3, 3251 Purgstall in Höhe von € **51.025,48 inkl. MwSt.**

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Schule/Musikschule/Sporthalle - Schließanlage elektronisch

Antrag:

Für die Umrüstung auf eine elektronische Schließanlage für die Volksschule, NÖ Mittelschule, Sporthalle und Musikschule liegen Angebote der Fa. EVVA Jürgen Hirsch, Wagmeisterstraße 11, 3300 Amstetten und Fa. SITEK Sengtschmid, Wiener Straße 14, 3300 Amstetten vor.

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. EVVA Jürgen Hirsch, Amstetten wie folgt:

Auftragsumfang: lt. Angebot v. 12.04.2023

Auftragssumme: € 13.280,52 inkl. MwSt.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Sporthalle – Sanierung E-Verteileranlage

Antrag:

Der Hauptverteiler und Unterverteiler in der Sporthalle müssen dringend saniert werden, da ansonsten kein elektrotechnisches Gutachten erstellt werden.

Es liegt ein Angebot der Fa. Elektro Teufl & Co GesmbH, Josef Krottendorfer Str. 13, 3251 Purgstall, vor.

Aufgrund der festgestellten Preiswürdigkeit, der langjährigen Tätigkeit und dem dadurch resultierenden Wissensstand der Technik soll der Auftrag wie folgt erteilt werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot Nr. 21/0417-14 v. 17.04.2023

Auftragssumme: € 14.802,84 inkl. MwSt..

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Feuerwehrhaus Purgstall – Sanierung E-Verteileranlage

Antrag:

Für die Erstellung eines Elektrobefundes muss die Verteileranlage sicherheitstechnisch auf den aktuellen Stand gebracht werden. Es liegen Angebote der Fa. Elektro Teufl, 3251 Purgstall und Fa. Klenk & Meder, 3250 Wieselburg vor.

Eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Klenk & Meder, 3250 Wieselburg soll wie folgt beschlossen werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot 0094TP24 v. 04.04.2023

Auftragssumme: € 5.469,84 inkl. MwSt.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Freiwillige Feuerwehr Purgstall

a) Ankauf HLF 3

Antrag:

Das Tanklöschfahrzeug „TLFA 4000“ ist in die Jahre gekommen, daher soll ein neues kommunales Lösch-/Rüstfahrzeug von der Fa. Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., 4060 Leonding angekauft werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot 30.03.2023:

Auftragssumme:

Geschätzter Auftragswert:	466.771,68
Mehrwertsteuer	93.354,34
Gesamtsumme inkl. Mwst.	560.126,02
 Vorgesehene Finanzierung	
Beitrag Gemeinde	352.126,02
Eigenmittel der Feuerwehr	120.000,00
Förderung NÖ	
Landesfeuerwehrverband	88.000,00
	560.126,02

Anmerkung lt. Schreiben LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf v. 20.04.2023:

- Zusage, dass der Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 gefördert wird.
Es wird empfohlen, für geleistete Zahlungen (Anzahlungen, Vorauszahlungen, a'conto-Zahlungen) eine Bankgarantie zu verlangen, sofern noch keine Eigentumsübertragung (Auslieferung) erfolgt ist.

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf eines neues kommunales Lösch-/Rüstfahrzeuges und eine Kostenbeteiligung seitens der Marktgemeinde Purgstall **über € 352.126,02**.

b) Vereinbarung FF-Purgstall

Antrag:

Vorliegende Vereinbarung soll beschlossen werden:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Purgstall, Pöchlarn Straße 56, 3251 Purgstall und der Marktgemeinde Purgstall, Pöchlarn Straße 17, 3251 Purgstall

Gegenstand der Vereinbarung:

Ankauf HLF 3

Die Freiwillige Feuerwehr Purgstall und die Marktgemeinde Purgstall beabsichtigen ein **kommunales Lösch-/Rüstfahrzeug HLF 3** von der Fa. Rosenbauer Österreich Gesellschaft

m.b.H. wie folgt anzukaufen:

Angebot v. 30.03.2023:

Geschätzter Auftragswert:	466.771,68
Mehrwertsteuer	93.354,34
	560.126,02

Vorgesehene Finanzierung

Beitrag Gemeinde	352.126,02
Eigenmittel der Feuerwehr	120.000,00
Förderung NÖ Landesfeuerwehrverband	88.000,00
	560.126,02

Die Freiwillige Feuerwehr Purgstall beteiligt sich mit € 120.000,-- **Eigenmittel.**

Diese werden in 3 Raten an die Marktgemeinde Purgstall überwiesen:
(Marktgemeinde Purgstall: IBAN: AT75 3293 9000 0080 0011)

1. Rate: 01.09.2023: € 25.000,--
2. Rate: 01.09.2024: € 25.000,--
3. Rate: 01.02.2025: € 70.000,--

Der Erlös des alten Feuerwehrautos TLFA 4000 (Baujahr 02/2000, Kennzeichen SB 245) gebührt zur Gänze der Freiwilligen Feuerwehr Purgstall.

Antragsteller a) + b): Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss a) + b): Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Primärversorgungszentrum – PVZ - Wartungsvertrag Schiebetür

Antrag:

Für die Überprüfung der automatischen Türanlagen (Schiebetüren) im Primärversorgungszentrum liegt von der Fa. GEZE Austria GmbH, Wiener Bundesstraße 85, 5300 Hallwang nachstehendes Angebot zur Beschlussfassung vor:

Auftragsumfang:	lt. Angebot 32097075 v. 16.11.2022 Servicepaket Komf.hoch5: Wartung 1 x jährl.	
Auftragssumme:	Preis/Stk.	€ 274,--
	- 5 % Sonderrabatt	- € 13,70
	Nettowert	€ 260,30 exkl. Mwst.
Vertragslaufzeit in Jahren: 5		

Der Angebotspreis beinhaltet alle angeführten Equipments. 5 % Rabatt auf das Wartungspaket und 20 % Rabatt auf GEZE-Ersatzteile während der Gesamtlauzeit von 5 Jahren. Dieser Vertrag enthält die Überprüfung der

automatischen Türanlagen gemäß AM-VO §8, Sichtprüfung ÖNORM EN 16005 sowie dielt. Herstellerangaben und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 38 geforderte Wartung im Vertragsjahr (inkl. Reinigungs- und Einstellarbeiten). Die angegebenen Kosten beinhalten die hierfür benötigte Arbeits- und Reisezeit in den GEZE Geschäftszeiten, sowie das Führen des Prüfbuches und das Anbringen der Prüfplaketten. Prüfbücher für die Anlagen müssen zum Zeitpunkt der Wartung vor Ort sein. Wenn Nachtragungen in die Prüfbücher notwendig sind, wird die dafür benötigte Zeit nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Kündigung:

Der Vertrag wird auf die oben angeführte Laufzeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor dem Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Bei nicht erfolgter Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Der Wartungspreis kann nach Ablauf des Vertrages von GEZE Austria angepasst werden.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Diese Kosten werden in die Abrechnung „PVZ-Betriebskosten“ aufgenommen.

10. NÖ Straßenbauabteilung – Feichsenstraße Sondernutzungsvertrag **Wasserversorgungsanlagen– Bauabschnitt 18**

Antrag:

Vorliegender Vertrag (siehe Beilage) abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Purgstall, Pöchlarn Straße 17, 3251 Purgstall soll beschlossen werden.

auszugsweise:

Das Land gestattet hiermit gem. § 18 NÖ Straßengesetzdem Vertragspartner ... die nachstehend bezeichnete Landesstraße zufolge der **Errichtung der Wasserversorgungsanlage – Sanierung Feichsenstraße, BA 18** zu benützen.

Benützt wird die **Landesstraße L6157** zufolge Querungen im offenen Verfahren bei
km 1,120; km 1,171; km 1,371; km 1,291;
km 1,443 und km 1,580 sowie von einer Entlang-
führung in der Mitte des rechten Fahrstreifens von
km 1,067 bis km 1,531 und einer Entlangführung in
der Mitte des linken Fahrstreifens von km 1,531 bis
km 1,600.

Parzellen Nr. der Straße: **821/2**

Öffentliches Gut – Bundesland NÖ, NÖ Straßendienst, KG Purgstall

Auszug A Pkt. 2 - Einräumung der Sondernutzung:

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

Auszug A Pkt. 3 – Kostentragung und Kostenersatz:

.....
Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen

.....
Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung zu tragen.

Auszug A Pkt. 5 – Eigentumsverhältnisse:

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

.....

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**11. NÖ Straßenbauabteilung - Feichsenstraße - Sondernutzungsvertrag
Abwasserbeseitigungsanlage– Bauabschnitt 19**

Antrag:

Vorliegender Vertrag (siehe Beilage) abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Purgstall, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall soll beschlossen werden.

auszugsweise:

*Das Land gestattet hiermit gem. § 18 NÖ Straßengesetzdem Vertragspartner ... die nachstehend bezeichnete Landesstraße zufolge der **Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Purgstall, Kanalsanierung Feichsenstraße, BA 19** zu benützen.*

*Benützt wird die **Landesstraße L6157** zufolge einer Entlangführung in der Mitte des rechten Fahrstreifens von **km 1,067 bis km 1,525**.*

*Parzellen Nr. der Straße: **821/2***

Öffentliches Gut – Bundesland NÖ, NÖ Straßendienst, KG Purgstall

Auszug A Pkt. 2 - Einräumung der Sondernutzung:

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

Auszug A Pkt. 3 – Kostentragung und Kostenersatz:

.....
Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen

.....
Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung zu tragen.

Auszug A Pkt. 5 – Eigentumsverhältnisse:

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**12. Republik Österreich – Kanalsanierung Feichsenstraße
Vertrag Benützung öffentliches Wassergut – 832/1, KG Purgstall**

Antrag:

Vorliegender Vertrag (siehe Beilage) über die Benützung von Öffentlichem Wassergut abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Purgstall, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall soll beschlossen werden.

Auszug Pkt. I – Gegenstand:

*Ist die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut in der KG Purgstall am „Feichsenbach“.
Grdstk. 832/1, KG Purgstall, EZ 948*

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich:

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 – Kanalsanierung Feichsenstraße auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Nr. 832/1, EZ 948, KG Purgstall nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektes der DI Schuster ZT GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Scheibbs in folgenden Umfang zu:

Grundstück Nr. 832/1, KG Purgstall:

Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes (ABW10, DN 600 B) zur Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer der L6157 in den „Feichsenbach“. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstücks Nr. 258/12, KG Purgstall

.....
.....

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Netz Niederösterreich GmbH – Trafostation Franz-Eder-Straße - Dienstbarkeitsvertrag

Antrag:

Vorliegender Dienstbarkeitsvertrag soll beschlossen werden:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

NETZ Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf im folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt einerseits

und

Marktgemeinde Purgstall; Anteil 1/1

3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnner Straße 17

im folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt andererseits, wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der der(den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en) die bezeichnete Anlage zu errichten.

KG Nr	KG	GstNr	EZ	Beanspruchung
22125	Purgstall	566/9	69	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtung mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

(....)

2. (...) Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich die NETZ NÖ dem Grundeigentümer eine **einmalige Entschädigung** in der Höhe von **€ 600,00 inkl. Ust.** zu bezahlen.
3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insb. Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. (...)
4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ.
5. – 8. (...)

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Schwellenwertverordnung nach Bundesgesetz 2018

Am 6. Februar 2023 wurde die Schwellenwertverordnung 2023 im BGBl. II Nr. 34/2023 kundgemacht.

Es gelten damit nachstehende Schwellenwerte:

Verfahren	Schwellenwert
Direktvergabe	100.000 Euro
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	1.000.000 Euro (Bauaufträge)
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	100.000 Euro (Liefer- u. Dienstleistungsaufträge)
Verhandlungsverfahren ohne vorige Bekanntmachung	100.000 Euro

Die Schwellenwertverordnung 2023 tritt am 7. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft und gilt für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren.

Mit deutlicher Verspätung ist die Schwellenwertverordnung 2023 am 7. Februar 2023 in Kraft getreten.

Nachdem diese Verordnung, die den öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten durchzuführen ermöglicht, bereits mit Ende Juni wieder außer Kraft tritt, ist es notwendig alles zu unternehmen, damit diese Verordnung verlängert wird.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Resolution:

RESOLUTION

der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf

zur

Schwellenwertverordnung
nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwertverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwertverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwertverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

- 1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwertverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie**
- 2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.**

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
(3 Gegenstimme: gfGR Müller, GR Sturmlechner, GR Rinner)

15. Parkraumüberwachung – Österreichischer Wachdienst

*In der GR-Sitzung v. 08.09.2022 wurde beschlossen:
60 Monatsstunden a '€ 33,12 exkl Mwst. = € 1.987,20 exkl. Mwst.*

Antrag:

Die Monatsstunden sollen reduziert werden.

Vom ÖWD Österreichischer Wachdienst, Bürgerstr. 50, 4020 Linz liegt ein Angebot samt allgemeine Geschäfts- und Versicherungsbedingungen (siehe Beilage) wie folgt vor (auszugsweise) und soll vom Gemeinderat beschlossen werden:

Auftragsumfang: Angebot 763523-0 v. 17.03.2023
40 Monatsstunden Bestreifung Ortsteile lt. Vereinbarung
Stundensatz: € 36,-- exkl. Mwst.

(Mindestabnahme 5 Stunden pro MA/pro Tag)

Auftragssumme: € 1.440,-- exkl. Mwst./€ **1.728,-- inkl. Mwst. pro Monat**

Weiters wird folgender Zusatz beschlossen:

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung bei Bedarf eine erhöhte bzw. verminderte Wochen- bzw. Monats-Stundenanzahl festzulegen.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Gastgärten im Ortszentrum – Sonnenschirme - Richtlinien

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Richtlinien:

RICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE PURGSTALL AN DER ERLAUF ZUR FÖRDERUNG DES ANKAUFES VON SONNENSCHIRMEN

Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf ist sich ihrer Verantwortung für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Purgstall an der Erlauf und vor allem für die Stärkung des historischen Marktzentrums bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Standort in Purgstall an der Erlauf.

1. Förderungsziel:

- a) Attraktivierung der an den Kirchenplatz angrenzenden Gastgärten
- b) Einheitliche Gestaltung der an den Kirchenplatz angrenzenden Gastgärten mit einheitlichen Sonnenschirmen, um ein ansprechendes und gleichmäßiges Ortsbild zu erhalten und den Erholungs- sowie Wiedererkennungswert zu steigern.

2. Förderungsgegenstand und Förderungsausmaß:

- Das Förderungsausmaß bemisst sich am Ankauf von Sonnenschirmen und den mit der Montage und Schutz verbundenen Materialien (z.B. Bodenhülsen, Standrohr, Schutzhüllen, etc.) = Grundausrüstung
- Eine Förderung erfolgt **in der Höhe von 75 % der Nettosumme** (exkl. MwSt.).
- Nach Förderung der Grundausrüstung ist keine weitere Förderung zum Ankauf von Sonnenschirmen (und den mit Montage und Schutz verbundenen Materialien) mehr möglich.

3. Förderungswerber:

Juristische und natürliche Personen die ihren Unternehmenssitz angrenzend an den Kirchenplatz in der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf haben.

4. Förderungsvoraussetzungen:

- a) Schriftlicher Antrag an den Bürgermeister
- b) Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien durch den Förderungswerber
- c) Es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde anhängig sein
- d) Der Förderungswerber erhält seinen Betrieb in Purgstall an der Erlauf aufrecht.
- e) Der Antrag muss vor der Eröffnung des Gastronomiebetriebes gestellt werden, um die benötigten Materialien rechtzeitig bestellen zu können.
- f) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Originalrechnung samt Überweisungsbestätigung (lautend auf den Förderungswerber)

5. Förderungsvergabe:

- Auf die Vergabe der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung im Haushaltsvoranschlag.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
- Sollten Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsbetriebes seitens der Marktgemeinde Purgstall entstehen, wird eine Reduzierung der Förderung erfolgen.
- Eine Gegenverrechnung mit Abgabenrückständen des Förderungswerbers ist nicht zulässig.
- Die Vollziehung dieser Richtlinie obliegt gemäß § 38 (1) NÖ GO 1973 dem Bürgermeister (§ 35 Z. 1. NÖ GO 1973).

6. Rückabwicklung der Förderung:

Sollte der Gastronomiebetrieb nach Auszahlung der Förderung seinen Betrieb wieder schließen, ist die Förderung wie folgt zurückzuzahlen:

im ersten Jahr nach Eröffnung:	gesamte ausbezahlte Förderungssumme
im zweiten Jahr nach Eröffnung:	2/3 der ausbezahlten Förderungssumme
im dritten Jahr nach Eröffnung:	1/3 der ausbezahlten Förderungssumme

7. Schlussbestimmung:

Eine Änderung dieser Richtlinien ist durch den Gemeinderat jederzeit möglich.

Diese Richtlinie tritt mit 01.05.2023 in Kraft.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Wirtschaftsförderung - Änderung Richtlinien

Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien v. 03.03.2022 sollen wie folgt abgeändert werden (*rot markiert*) und gelten für alle Ansuchen ab **01.05.2023** (bereits bestehende Vereinbarungen bleiben aufrecht):

Antrag:

Folgende Richtlinien werden mit obgenannten Zusatz beschlossen:

RICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE PURGSTALL AN DER ERLAUF ZUR VERGABE VON WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Purgstall an der Erlauf bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Hauptstandort in Purgstall an der Erlauf.

1. Förderungsziel:

- Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben – und dadurch Schaffung von neuen qualifizierten Arbeitsplätzen in unserer Gemeinde.
- Unterstützung von bereits angesiedelten Gewerbebetrieben zum Zweck der Erweiterung und qualitativen Expansion des Betriebes unter Schaffung von mindestens 3 Vollzeit Arbeitsplätzen.
- Förderung der Ansiedlung und Neueröffnung bzw. Neuübernahme von Einzelhandelsunternehmen, Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsunternehmen im Ortszentrum (Kirchenstraße, Feichsenstraße, Pöchlarnersstraße, Schulgasse, Vogelgasse, Franz-Zehetgruber-Platz)

2. Förderungsgegenstand und Förderungsausmaß:

- Das Förderausmaß bemisst sich an der vom Betrieb im Förderjahr abgeführten Kommunalsteuer.
- Eine Förderung erfolgt **höchstens in der Höhe von:**
50% bis € 10.000,00
40% zwischen € 10.000,01 bis € 20.000,00
30 % ab € 20.000,01
der an die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf abgeführten **Mehreinnahmen** der Kommunalsteuer und kann **höchstens auf 3 Jahre** gewährt werden.

- Damit keine harten Übergänge der Förderquote entstehen wird es für die ersten € 10.000,00 eine 50 % Förderung, zwischen 10.000,01 und 20.000,00 eine 40 % Förderung und alles ab 20.000,01 eine 30 % Quote geben. Es entsteht hier ein Mischfördersatz.
- Die Förderhöhe ist mit € **30.000,00 pro Jahr** gedeckelt.
- Für die Ansiedlung und Neueröffnung von Einzelhandelsunternehmen, Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsunternehmen im Ortszentrum kann eine einmalige Förderung in der Höhe von 1.000,- Euro gewährt werden. **Für eine Neueröffnung in einem Untermietverhältnis wird keine Förderung gewährt.**

3. Förderungswerber:

- Juristische und natürliche Personen die ihren Unternehmenssitz in der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf haben und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind.
- **Unternehmen die ein wirtschaftliches Naheverhältnis zueinander haben (zB Mutter-, Tochter-, Schwesterbetriebe eines Konzerns bzw. Unternehmensgruppe) können insgesamt nur einmal um Förderung ansuchen**
- **Ausgenommen von dieser Förderaktion sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen (Handelsketten, Versicherungs-/Immobilienmakler, Vermögensberater, etc.).**

4. Förderungsvoraussetzungen:

- a) schriftlicher Antrag an den Bürgermeister
- b) Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien durch den Förderungswerber
- c) Es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde anhängig sein
- d) der Förderungswerber erhält während des **Förderzeitraums** seinen Betrieb in Purgstall an der Erlauf aufrecht.
- e) Der Antrag muss innerhalb von 3 Jahren ab Firmengründung bzw. 3 Jahre nach der Fertigstellungsanzeige der Betriebserweiterung am Gemeindeamt einlangen (Eingangsstempel).

5. Förderungsvergabe:

- Auf die Vergabe der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung im Haushaltsvoranschlag.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige der Kommunalsteuererklärung und Einbezahlung des vollen Betrages.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
- Sollten Kosten für die Errichtung des Wirtschaftsbetriebes seitens der Marktgemeinde Purgstall entstehen, wird eine Reduzierung der Förderung erfolgen.
- Eine Gegenverrechnung gegen offene Abgaben durch den Förderungswerber ist nicht zulässig.
- Die Prüfung von Förderansuchen erfolgt durch den Ausschuss Finanzen und **Soziales**.
- Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, kann in Ausnahmefälle mit besonderer, wirtschaftlicher oder infrastruktureller oder gesellschaftlicher oder ökologischer oder sozialer Bedeutung, trotzdem eine Wirtschaftsförderung gewährt werden. Zur Gewährung derartiger Förderungen ist ein Beschluss des Gemeinderates nötig.
- Die Vollziehung dieser Richtlinie obliegt gemäß § 38 (1) NÖ GO 1973 dem Bürgermeister (§ 35 Z. 1. NÖ GO 1973).

6. Rückforderung der Förderung

Die Marktgemeinde Purgstall hat bereits ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen, wenn

- der Förderungsnehmer den Betrieb während des Förderzeitraums zur Gänze einstellt
- der Förderungsnehmer den Betrieb bei gleichzeitiger Auflassung des Purgstaller Standortes an einen außerhalb von Purgstall gelegenen Ort verlegt
- der Förderungsnehmer innerhalb des Förderzeitraums die Gewerbeberechtigung zurücklegt

- über das Vermögen des Fördernehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird
- der Betrieb des Fördernehmers während des Förderzeitraums verkauft wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht oder verpachtet wird.
- dem Fördergeber gerichtliche Verurteilungen des Fördernehmers wegen Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften (Gewerbe-, Sozial-, Arbeitsrecht, etc.) bekannt werden.
- die Organe der Marktgemeinde Purgstall über die Förderung relevante Umstände getäuscht oder nicht bzw. unvollständig informiert wurden
- der Fördernehmer die Zustimmung zu Förderbedingungen widerruft.

In oben genannten Fällen ist die Förderung nach schriftlicher Aufforderung durch Marktgemeinde Purgstall innerhalb von 4 Wochen zurückzubezahlen.

7. Datenschutz

Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Marktgemeinde Purgstall übermittelt werden dürfen.

Weiters ermächtigt der Förderungswerber die Marktgemeinde Purgstall gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (<https://www.purgstall-erlauf.gv.at/Buergerservice/Datenschutz>),

- Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen übermitteln und löschen zu lassen
- nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen

8. Schlussbestimmung:

Eine Änderung dieser Richtlinien ist durch den Gemeinderat jederzeit möglich.

Diese Richtlinie tritt mit **01.05.2023** in Kraft.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Ökologische Wohnbauförderung – Änderung Richtlinien

Antrag:

Die Richtlinien für die „Ökologische Wohnbauförderung“ sollen wie folgt abgeändert werden:
(Änderungen „gelb markiert“)

Ökologische Wohnbauförderung – Richtlinien

A) Richtlinien für NEUBAU gültig ab 01.05.2023

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen bzw. die Erweiterung eines bestehenden Eigenheimes zur Schaffung einer neuen Wohneinheit im Gemeindegebiet.

1. Davon ausgenommen sind Bauträger.
2. Gefördert werden nur Bauvorhaben, die eine Zusicherung über eine Förderung nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz (LGBL.8304) erhalten haben und auch weiterhin aufrecht ist.
3. Der Antragsteller muss infolge seinen Hauptwohnsitz in Purgstall an der Erlauf haben bzw. begründen.

4. Im Zuge der Planung (bei Grundkauf) wird den Interessenten der NÖ Bauordner mit Informationen über die Gemeinde und des Landes NÖ übergeben und eine Bau- u. Energieberatung z.B. durch die Energie und Umweltagentur (Enu), Tel.02742/22 144, www.energieberatung-noe.at, Baudirektion oder Gebietsbauamt bzw. Bausprechtag empfohlen. Die Gemeinde fördert Energieausweise und anfallende Kosten mittels Beratungsscheck.
5. Das Bauvorhaben muss, wo immer technisch und ökonomisch möglich, mit (H)-F(C)KW-freien Baustoffen (teilhalogenierte) Fluor(chlor)kohlenwasserstoffe) ausgeführt werden.
6. Das Bauvorhaben soll, soweit als möglich, mit PVC (Polyvinylchlorid) freien Materialien, Geräten und Anlagen ausgeführt werden.
7. Die Antragstellung erfolgt binnen 2 Jahren nach Bauvollendung (Fertigstellungsanzeige gem. NÖ BO) bzw. Inbetriebnahme an das Gemeindeamt.

Was kann gefördert werden

(Förderungsausmaß in Form eines Direktzuschusses)

Beratungsscheck € 150,-

(Gesamtwert für z. B.. Hausbauberatung, -seminar, Energieberatung, Gratis-Bausprechtag, ..)

2 % der vom Land NÖ zuerkannten Eigenheimförderung *bis max. € 1.000,-
(inkl. zuerkannte Familienförderung/en)

Photovoltaikanlage (mind. 1 kWp/kWh)	€ 100,--/kWp	bis max. € 250,-
+ Solarstrom-Speichersystem stationär	€ 100,--/kWh	bis max. € 750,-

Solare Warmwasseraufbereitung und/oder teilsolare Raumheizung € 150,-

Regenwassernutzung Speicherraum mind. 5 m³ € 150,-

(getrenntes Leitungssystem für mögliche Regenwasserverbraucher, automatisches Hauswasserwerk)

Zur Antragstellung ist vorzulegen

- **Bestätigung der NÖ Landesregierung über aufrechte Zusicherung der Eigenheimförderung u. Nachweis über etwaige Zusatzdarlehen und Familienförderungen.**
- Energieausweis (U-Wert Berechnung durch den Baumeister oder anerkannte Beratungsstelle)
- Nachweis über Zusicherung NÖ Landesförderung für solare Warmwasseraufbereitung bzw. teilsolare Raumheizung und/oder Photovoltaikanlage mit Wärmepumpanlage und/oder Speicheranlage.
- Nachweis der Fertigstellung der förderbaren Maßnahme(n) von Firma (Bauführerbescheinigung)
- Meldebestätigung

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise, saldierten Rechnungen und Bestätigungen, in einem oder mehreren Teilbeträgen, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

B) Richtlinien ALTBAU gültig ab 01.05.2023

1. Gefördert werden Umbauten und die Sanierung eines besteh. Wohnhauses, dessen Bauvollendung mind. 15 Jahre zurückliegt, energiesparende und klimarelevante Maßnahmen im Gemeindegebiet.

2. Bei Einsatz erneuerbarer Energieträger (Heizkesseltausch) gilt eine verminderte Frist um 10 Jahre.
3. Der Antragsteller muß infolge seinen Hauptwohnsitz in Purgstall an der Erlauf haben bzw. begründen, österreichischer Staatsbürger sein oder Bürger der Europäischen Union.
4. Das Bauvorhaben muß, wo immer technisch und ökonomisch möglich, mit (H)-F(C)KW-freien Baustoffen (teilhalogenierte)-Fluor(chlor)kohlenwasserstoffe) ausgeführt werden.
5. Die Gemeinde fördert Bau- u. Energieberatung (Energieausweise u.dgl.) mittels Beratungsscheck, z.B. Energieberatung durch die NÖ Energie und Umweltagentur (Enu), Tel.02742/22 144, www.energieberatung-noe.at, Baudirektion oder Gebietsbauamt.
6. Das Bauvorhaben soll, soweit als möglich, mit PVC (Polyvinylchlorid) freien Materialien, Geräten und Anlagen ausgeführt werden.
7. Die Antragstellung erfolgt binnen 2 Jahren nach Bauvollendung (Fertigstellungsanzeige gem. NÖ BO) bzw. Inbetriebnahme an das Gemeindeamt.

Was kann gefördert werden

(Förderungsausmaß in Form eines Direktzuschusses)

Beratungsscheck

€ 150,--

(Gesamtwert für z. B.. Hausbauberatung, -seminar, Energieberatung, Gratis-Bausprechtag, ..)

Einsatz erneuerbarer Energieträger für Raumheizung

Hackschnitzel, Pellets, Stückholzkessel mit Pufferspeicher, Biofernwärme	€ 300,--
Stückholzkessel (Kesseltausch bei bereits vorhandenem Pufferspeicher)	€ 220,--
Pufferspeicher (bei vorhandenem Stückholzkessel)	€ 75,--

Photovoltaikanlage (mind. 1 kWp/kWh)	€ 100,--/kWp	bis max. € 250,-
+ Solarstrom-Speichersystem stationär	€ 100,--/kWh	bis max. € 750,-

Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung und/oder teilsolare Raumheizung € 220,--

Wärmepumpenanlage in Kombination mit Solar- und/oder PV-Anlage € 220,--
(Voraussetzung Förderung durch das Land Niederösterreich)

Wärmedämmung

Isolierung obere Geschoßdecke (Dachboden)

U-Wert $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$	€ 2,20 /m ²	bis max.	€ 220,--
--	------------------------	----------	----------

Fassadenisolierung (Außenwände bis Keller)

U-Wert $\leq 0,20 \text{ W/m}^2 \text{ K}$	€ 2,20 /m ²	bis max.	€ 220,--
--	------------------------	----------	----------

Regenwassernutzungsanlage, Speicherraum mind. 5 m³ € 150,--

(getrenntes Leitungssystem für mögliche Regenwasserverbraucher, automatisches Hauswasserwerk)

Zur Antragstellung ist vorzulegen

- **Bauanzeige samt Beilagen**
- Saldierte Originalrechnungen
- Meldebestätigung
- U-Wert Berechnung durch Baumeister oder anerkannte Beratungsstelle (Energieausweis)
- Nachweis über allfällige Zusicherung von Landes- oder Bundesförderung für solare Warmwasseraufbereitung bzw. teilsolare Raumheizung und/oder Photovoltaikanlage mit Wärmepumpenanlage und/oder Speicheranlage.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens und Vorlage aller erforderlichen Nachweise, saldierten Rechnungen und Bestätigungen, in einem oder mehreren Teilbeträgen, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Antragsteller: gfGR Christian Müller

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Hypo Noe Gruppe Bank AG – Konditionenangebot

Lt. Schreiben der Hypo NÖ v. 23.02.2023 sind für folgende Darlehen die Zinsbindungen abgelaufen:

Darlehens-nummer	Verwendungszweck	Restbetrag bis Ende Laufzeit	Zinssatz NEU (alt)	Zinsbelastung alt bis Ende	Zinsbelastung NEU bis Ende	Mehr--belastung
466246808	Entwicklung Erlaufschlucht	30.330,00	4,048 % (0,983)	372,69	1.866,23	1.493,54
466 246204	Ausstattung Rathaus	16.925,00	4,048% (0,983)	249,56	1.041,42	791,86
466246700	Vorhaben Mietwohnungen	24.075,00	4,048% (0,99)	357,51	1.481,36	1.123,85
466247006	Wasserleitungsbau 2015	185.420,92	4,048% (0,72)	2.002,55	11.409,13	9406,58
466246905	Straßenbau-Straßenbeleuchtung 2015	157.100,00	4,048 % (0,891)	2.099,64	9.666,52	7.566,88
						20.382,71

Antrag:

Die Hypo NÖ Landesbank für NÖ und Wien AG bietet folgendes Angebot lt. Schreiben v. 23.02.2023:

Bindung an den „6-Monats European InterBank Offered Rate“ (EURIBOR) zuzüglich eines Aufschlages von **0,470 %**, bei einer Mindestverzinsung von 0,470 %.

(Stand per 23.02.2023: 3,198 % + **0,470 %** = 3,668 %)

(Stand per 18.04.2023: 3,578 % + **0,470 %** = 4,048 %)

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Der Gemeinderat beschließt das Angebot anzunehmen.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung lt. Empfehlung des Finanzausschusses:

Sollten Budgetmittel der Marktgemeinde Purgstall vorhanden sein, könnte über den Nachtragsvoranschlag über eine vorzeitige Rückführung einer der beiden größeren Darlehen nachgedacht werden, damit sich die Mehrbelastung aus den steigenden Zinsen in Grenzen hält.

20. Essen auf Räder – Tarifierhöhung

Aufgrund von Preiserhöhungen der Essenslieferanten Elisabeth Selner GmbH und Jugendheim Schauboden von 6,-/Portion auf € 6,90/Portion, ist auch die Marktgemeinde Purgstall gezwungen die Preise für Essen auf Räder anzupassen.

Antrag:

Folgende Tarifierhöhungen sollen beschlossen werden:

a) **Essen auf Räder** – pro Essen:

alt: € 6,60

neu: **€ 7,60**
(inkl. 10 % MwSt.)

b) **Mittagessen Schule und Kindergarten** pro Essen (= ½ Portion) : alt: € 3,50 neu: **€ 3,80**
(inkl. 10% MwSt.)

Inkrafttreten: 01.05.2023

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Schulische Nachmittagsbetreuung – Mittagstarif

Antrag:

Da viele Schulkinder nur Betreuung bis 12:30 Uhr benötigen, jedoch bisher den vollen Preis für die Nachmittagsbetreuung bezahlen mussten, soll ein „Mittagstarif bis € 12:30 Uhr“ wie folgt beschlossen werden:

Schulische Nachmittagsbetreuung GR-Beschluss 14.10.2021		NEU Schulische Mittagsbetreuung: Betreuungsbeitrag monatlich GR-Beschluss 27.04.2023	
Betreuungsende bis 17.00 Uhr		Betreuungsende bis 12.30 Uhr	
Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsentgelt monatlich	Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsentgelt monatlich
1 Tag	€ 40,--	1 Tag	€ 15,--
2 Tage	€ 45,--	2 Tage	€ 18,--
3 Tage	€ 60,--	3 Tage	€ 22,--
4 Tage	€ 75,--	4 Tage	€ 27,--
5 Tage	€ 90,--	5 Tage	€ 32,--

Inkrafttreten: **01.09.2023**

Antragsteller: gfGR Birgit Ressler, MBA

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22. Badpreise 2023

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Badpreise für 2023:

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.30 bis 21.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 9.30 bis 20.00 Uhr
jeden Donnerstag in den Ferien Flutlichtbaden bis 22.00 Uhr

BADEINTRITTSPREISE - Tarife 2023

Erwachsene	Tageskarte	€ 4,--
	Halbtagskarte	€ 3,--
	Mittagskarte von 12.00-14.00 Uhr	€ 2,--
	Abendkarte ab 17.00 Uhr	€ 2,--
Kinder	bis 6 Jahre (ab Jahrgang 2017)	frei
	Tageskarte bis 15 Jahre	€ 2,--
	Halbtagskarte bis 15 Jahre	€ 1,50

Studenten, Präsenzdienere und Lehrlinge

Tageskarte	€ 3,--
Halbtagskarte	€ 2,--

**Behinderte mit Behindertenausweis
und Begleitperson (falls notwendig)**

frei

Liegestuhl, Sonnenschirm	(€ 1,50 Einsatz)	€ 2,--
Besucherkarte		€ 2,--

SAISONKARTEN

Sonderermäßigung bis Montag, 12. Juni 2023

Schüler (bis 15 Jahre), Lehrlinge

Studenten, Präsenzdienere statt € 29,-- € 27,--

Pensionisten statt € 39,-- € 35,--

Erwachsene statt € 49,-- € 45,--

Familienkarte statt € 103,-- € 85,--
(Eltern mit Kindern bis 15 Jahre)

Familienkarte statt € 62,-- € 50,--
(Alleinerzieher mit Kindern bis 15 Jahre)

NÖ Familienpaß & ÖBB Vorteilcard bzw. Klimaticket Ermäßigung:

**Bei Vorlage eines gültigen NÖ Familienpasses oder ÖV Klimaticket pro Kind bis 15 Jahre
Ermäßigung € 0,50 (nur gültig in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen!)**

**NÖ Jugendcard 1424 Ermäßigung: Bei Vorlage eines gültigen Ausweises 0,50 Cent auf den
Eintrittspreis.App Gutschein für 1 x Gratiseintritt einlösen!**

Antragsteller: gfGR Manuel Brunner

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. **„Tour of Austria“ – Österreich Rundfahrt - Radrennen**

Antrag:

Von 02.-06.07.2023 findet von der Tour of Austria GmbH (GF Mag. Thomas Pupp, Thomas Kofler, Langgasse 108, 6830 Rankweil) die „72. Tour of Austria“ mit 5 Etappen durch Österreich statt.

Am 06.07.2023 startet die 5. Etappe in Ybbs – Maria Taferl – Purgstall - tolle Schlussetappe und großes Finale am Sonntagberg.

Für Purgstall wäre eine Sprintwertung geplant. Aufgrund einer Liveübertragung und Berichterstattung in den Abendnachrichten, wo auch die Sprintwertung in unserer Gemeinde zu sehen ist, würden Kosten in der Höhe von € 3.000,- netto anfallen. Der RC Steiner Shopping Purgstall würde eine Beteiligung an der Veranstaltung sehr begrüßen.

Lt. Empfehlung des Finanzausschusses soll eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 3.000,-- beschlossen werden.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24. **Bericht des Prüfungsausschusses**

Prüfungsausschuss-Vorsitzender GR Barbara Pflügl berichtet über die am 19.04.2023 stattgefundene Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Der Kassabestand (Bargeld, Girokonten) wurden überprüft. Die Rechnungsbelege 2023 wurden stichprobenartig überprüft. Offene Fragen wurden beantwortet.

Vorliegender Bericht wird sodann einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Bürgermeister Harald Riemer

.....
Annemarie Kastenberger

Mitglied SPÖ

Mitglied Grüne:

Mitglied FPÖ:

.....
gfGR Josef Fuchs

.....
gfGR Christian Müller

.....
gfGR Manuel Brunner